

Verschärfung der Selbstanzeige 2015

Der Gesetzgeber beabsichtigt die strafbefreiende Selbstanzeige mit Wirkung zum 1.01.2015 erheblich zu verschärfen, dies durch Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung von 5 auf 10 Jahre! Konsequenz ist, dass Sie auch für das normale Veranlagungsverfahren unter dem strafrechtlichen Druck stehen, die Angaben vollständig und selbstständig zu erklären.

Für den Täter erhöht sich das Risiko einer unvollständigen und damit gänzlich unwirksamen Selbstanzeige erheblich, weil Unvollständigkeiten hinsichtlich nur einer Tat, beispielsweise der Einkommensteuer 2003, die Selbstanzeige insgesamt zu Fall bringen. Da auch bei der Strafzumessung der Gesamtbeitrag der verkürzten Steuern maßgeblich ist, steigt das „Risiko“ bei einer unwirksamen Selbstanzeige beträchtlich.

Schaffung weiterer Sperrgründe:

Sind an der Steuerhinterziehung mehrere beteiligt, beispielsweise Mitarbeiter eines Kreditinstitutes, tritt ein Sperrgrund nunmehr auch ein, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beteiligten eingeleitet wird. Konsequenzen können sich auch für ausgeschiedene Mitarbeiter ergeben, wenn das Unternehmen nunmehr geprüft wird. Für diese Mitarbeiter tritt dann der Sperrgrund für die strafbefreiende Selbstanzeige ein.

Die Grenze für die Straffreiheit wurde von 50.000,00 €/Steuer/Kalenderjahr auf 25.000,00 € abgesenkt. Auch hier ist noch ein Absehen von einer Strafverfolgung möglich, wenn ein weiterer Strafbetrag gezahlt wird, mind. 10 % der hinterzogenen Steuer

Um Straffreiheit zu erlangen, müssen nunmehr neben der verkürzten Steuer auch die Hinterziehungszinsen innerhalb gesetzter Frist gezahlt sein.

Parallel haben 44 Länder das Übereinkommen getroffen, dass ab 2016 automatisch alle Daten der Kunden ausgetauscht werden, wie Namen, Adresse, steuerliche Identifikations-

nummer, Kontostand per Ende des Jahres, Jahreszinsertrag, Dividendeneinkünfte, sowie Bruttoverkaufserlöse der Wertschriften.

Mandanten, die in diesem Bereich Handlungsbedarf erkennen, sollten sich unverzüglich mit uns abstimmen. Damit gilt: **Letzte, geringe Chance für Selbstanzeigen**

Automatischer Informationsaustausch Luxemburg/Deutschland

Luxemburg passt sich nunmehr der europäischen Vorgabe des Informationsausgleichs an. Es meldet automatisch an die deutsche Finanzverwaltung ab dem 01.01.2015:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Verwaltungs- und Aufsichtsratsvergütungen
- Einkünfte aus Pensionen und Renten

Ab dem 01.01.2016 werden dann automatisch alle Kapitaleinkünfte für das Jahr 2015 übermittelt.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Werden zum Jahresende Geschenke an Geschäftsfreunde gewährt, sind nachfolgende Punkte zur Sicherung des Betriebsausgabenabzugs zu beachten:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35,- € netto (ohne USt) pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig. Sind Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer (Arzt), gilt für Sie die Wertgrenze von 35,- € brutto.
- Alle Empfänger müssen namentlich vermerkt werden sowie das erhaltene Geschenk.

Überschreiten Sie die Wertgrenze gegenüber einer Person, sind die Geschenke insgesamt an diese Person nicht abzugsfähig.

Übersteigen Ihre Geschenke diesen Betrag, haben Sie die Möglichkeit, für den Empfänger der Geschenke eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten.

Betriebsveranstaltung / Weihnachtsfeier

Die anfallenden Aufwendungen dürfen je Arbeitnehmer nicht mehr als 110,- € brutto, d.h. inkl. USt betragen. Außerdem dürfen Sie je Kalenderjahr maximal zwei dieser Betriebsveranstaltungen durchführen.

Wird die Freigrenze von 110,- € überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Aufwendungen pauschal mit 25 % zu versteuern.

Nach aktueller Rechtslage sind die auf Familienangehörige entfallenden Aufwendungen nicht in vorstehenden Betrag einzurechnen.

Die Dauer der Veranstaltung ist grundsätzlich ohne Belang, sodass diese auch mit Übernachtung erfolgen darf.

Sollten Sie bei Ihrer Weihnachtsfeier auch kleine Geschenke in einem Wert von bis zu 40,- € Ihren Arbeitnehmern überlassen, wird dieser Betrag in die vorstehende Freigrenze von 110,- € eingerechnet.

Geschenke von mehr als 40,- € stellen bei Arbeitnehmern grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn dar.

Gesetzesänderung ab 2015:

Freigrenze auf 150,- € erhöht, wohin gegen jedoch teilnehmende Familienangehörigen in diese Grenze mit eingerechnet werden.

6 %-Verzinsung von Steueransprüchen

Steueransprüche verzinsen sich automatisch ab Ablauf eines gewissen Stichtages. Die derzeit geltende Verzinsung von 6 % wurde durch die Bundesregierung gebilligt, so dass es keine Herabsetzung des gesetzlichen Zins geben wird.

Dies sieht die Abgabenordnung für Nachzahlungen bzw. Erstattungen von Steuern vor. Auf ein Verschulden oder eine Säumnis kommt es bei dieser Berechnung nicht an.

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wurde der Betrag als zu hoch angesehen. Die Bundesregierung hat diese Regelung jedoch als weiterhin sachgerecht anerkannt. Begründung war auch, dass auch Guthaben der Steuerpflichtigen mit diesem hohen Satz verzinst werden.